

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	25.04.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umbenennung eines Teilabschnitts der Straße Am Sparrenberg

Betroffene Produktgruppe

110903 – Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Benennung und Umbenennung von Straßen und Wegen erhöht die Leistungsmenge der geführten kommunalen Geodatenobjekte

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Aufwand für die öffentliche Bekanntmachung sowie für die Aufstellung und die Änderung der Straßennamenschilder

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Mitte, 17.01.2013, TOP 6: Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, hier: Eigenständige Benennung eines Teilstücks der Gadderbaumer Straße

Beschlussvorschlag:

Der im nachstehenden Plan markierte Teilabschnitt der Straße „Am Sparrenberg“ wird in

B u r g w i e s e

umbenannt.

Begründung:

Die Eigentümer Gadderbaumer 15a, 15b, 17, 17a durch eine Bürgereingabe die Hausadressen

g und der Erteilung Hausnummern zahlreiche

darunter auch Polizei und Rettungsdienst, ihre Häuser unter den bisherigen Adressen Gadderbaumer Straße 11a - 17b nicht immer oder nur mit erheblichen Suchaufwand finden konnten. Nach der Darstellung in dem Bürgerantrag sind die geltenden Adressen der bebauten Grundstücke Gadderbaumer Straße 11a – 17b nicht mehr in der Lage, die Orientierungsfunktion ausreichend zu erfüllen.



der Grundstücke Straße 11a, 11b, 15, und 17b haben schriftliche Änderung ihrer durch Straßenumbenennung neuer beantragt, da Verkehrsteilnehmer,

Auch der Leiter der Musik- und Kunstschule beklagt die schlechte Auffindbarkeit seiner Einrichtung unter der Adresse Am Sparrenberg 2c und begrüßt die Bürgereingabe.

Die Grundstücke Gadderbaumer Straße 11a, 11b, 15, 15a, 15b, 17, 17a und 17b sind zwar mit ihrer Adresse der Gadderbaumer Straße zugeordnet, die meisten werden aber direkt von der Straße „Am Sparrenberg“ (Flurstück 346 der Gemarkung Bielefeld Flur 68) aus erschlossen.

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 17.01.2013 der Bürgereingabe zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umbenennung des Teilstücks der Straße „Am Sparrenberg“ in „Burgwiese“ bei Änderung der Hausnummern einzuleiten.

Rechtsgrundlage für die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen ist § 4 Abs. 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW. Danach können die Gemeinden die öffentlichen Straßen mit einem Namen bezeichnen oder numerieren.

Ermächtigungsgrundlage für die Vergabe von Hausnummern ist in Nordrhein- Westfalen, mangels spezialgesetzlicher Vorschriften, die ordnungsbehördliche Generalklausel gem. § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG).

Straßenbenennung und Hausnummerierung sind ordnungsrechtliche Maßnahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Zweck der Benennung und der Hausnummerierung ist es, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Gebäuden zu ermöglichen und zu erleichtern. Sie dienen in erster Linie der Orientierung der Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch der Feuerwehr, der Rettungsdienste und der Polizei.

Die Benennung und Umbenennung von Straßen und Wegen liegt im weiten Ermessen der Gemeinde. Dabei steht die Unterscheidungs- und Ordnungsfunktion eines Straßennamens im Vordergrund.

Bei der Straßenumbenennung und der Hausnummernänderung sind die Interessen der Anlieger (Grundstückseigentümer und Bewohner) zu berücksichtigen. Durch die Adressänderung entstehen den Anliegern Aufwendungen: Angefangen bei den Änderungen von Personalausweis und Pass über die Benachrichtigungen der persönlichen, beruflichen und geschäftlichen Kontakte hinsichtlich der geänderten Adresse bis zur neuen Hausnummer am Gebäude.

Die Anlieger sind daher schriftlich über die beabsichtigte Straßenumbenennung und die Hausnummernänderung informiert worden. Ihnen ist gleichzeitig die Möglichkeit der Anhörung eröffnet worden.

Einzelne Anlieger haben sich telefonisch oder schriftlich geäußert und haben sich informieren lassen. Zwei Anlieger aus dem Haus Gadderbaumer Straße 17a wenden sich entschieden gegen eine Straßenumbenennung und die Adressänderung. Nach ihrer Darstellung hat es in den 13 Jahren, die sie dort wohnen, nie Probleme mit der Auffindbarkeit gegeben. Sie halten die Maßnahme für unnötig und beklagen den ihnen entstehenden immensen Zeit- und Kostenaufwand, den sie nicht eigenständig tragen wollen.

Die Benennung von Straßen wird ausschließlich im Interesse der Orientierung der Verkehrsteilnehmer und der Auffindbarkeit der Straßenanlieger vorgenommen. Die Adresse, gebildet aus dem Namen der erschließenden Straße und einer von der Gemeinde vergebenen Hausnummer, ist ein reines Ordnungsmerkmal. Sie hat Bedeutung für Meldewesen, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Post. Die Adresse gehört nicht zu dem nach Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Eigentum. Die Beibehaltung der Anschrift ist eine Chance, die auch nicht zum geschützten Besitzstand des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes gehört. Es gibt zudem keinen Rechtssatz, der den Anliegern einer Straße einen Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Adresse eröffnet.

Der finanzielle Aufwand für die Anlieger aus der Namensänderung einer Straße und der Adressänderung entspricht etwa dem, der auch bei einem Umzug entsteht. Solche Kosten zählen zu den gelegentlich eintretenden Kosten der allgemeinen Lebenshaltung und Lebensführung bzw. zu denen eines Geschäftsbetriebes. Die Straße Am Sparrenberg ist bereits im Bomers-Stadtplan von 1895 verzeichnet. Die Gadderbaumer Straße wurde 1974 so benannt, also kurz nach der Gebietsreform. Zuvor hieß sie Gütersloher Straße. Der Zeitpunkt der letzten Adressänderung der Häuser Gadderbaumer Straße 11a – 17a durch eine Straßenumbenennung liegt fast 40 Jahre zurück. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW, Münster, ist nach so langer Zeit die Kostenbelastung einer Namensänderung zumutbar.

Für die Änderung der Adresse in Personalausweis und Reisepass entstehen keine Kosten. Bei der Änderung der Adresse in den Kfz-Papieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung) als Folge von Straßenumbenennungen oder Hausnummeränderungen verzichtet die Stadt Bielefeld auf die Erhebung der eigentlich entstehenden Gebühren.

Der Beschluss über die Straßenumbenennung ist ortsüblich bekannt zu geben. Erst danach treten die Rechtswirkungen ein. Im Anschluss daran sind noch neue Straßennamensschilder aufzustellen.

Nach Wirksamwerden der Straßenumbenennung wird den Anliegern die neue Hausnummer zugeteilt und die neue Adresse durch einen eigenständigen Bescheid bekanntgegeben. Die Adressen werden sich wie folgt ändern:

Bisherige Adresse	Zukünftige Adresse
Gadderbaumer Straße 11a	Burgwiese 1
Gadderbaumer Straße 11b	Burgwiese 3
Gadderbaumer Straße 15	Burgwiese 5
Gadderbaumer Straße 15a	Burgwiese 7
Gadderbaumer Straße 15b	Burgwiese 4
Gadderbaumer Straße 17	Burgwiese 2

Gadderbaumer Straße 17a
Gadderbaumer Straße 17b
Am Sparrenberg 2c

Burgwiese 8
Burgwiese 6
Burgwiese 9

Nach der Straßenumbenennung und der Adressänderung werden zahlreiche Institutionen, darunter Amtsgericht (Grundbuch), Melderegister, Feuerwehr, Deutsche Post AG, Telekom AG, Stadtwerke Bielefeld GmbH, Polizei, beide Bielefelder Tageszeitungen, Finanzamt u.a., über den geänderten Straßennamen und die veränderten Adressen direkt informiert.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

M o s s